

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 3

8. Januar

1915

Betr.: Die Pflicht der Ausländer.

An Groß. Polizeiamt Gießen, sowie die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Nach der neuerdings in dem stellvertretenden Generalkommando des XVIII. Armeekorps getroffenen Aenderungen dürfen den feindlichen Ausländern ihre Pässe wieder ausgehändigt werden. Die Aushändigung darf jedoch erst dann erfolgen, wenn der Pass den Anforderungen des § 3 der im Kreisblatt Nr. 81 vom 29. Dezember 1914 abgedruckten Verordnung über die anderweitige Regelung der Pflicht entspricht und der Vermerk über den jeweiligen Aufenthaltsort des Inhabers eingetragen ist.

Im übrigen hat das stellvertretende Generalkommando nach § 2 der angezogenen Verordnung bestimmt, daß:

1. von der Forderung des Besitzes eines Passes bei den im Inland bereits befindlichen ausländischen Arbeitern bis auf weiteres davon genommen wird, wenn und solange die betreffenden Arbeiter im Besitz der von der deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten gültigen Inlands-Legitimationskarte sind und

2. Andere Ausländer, denen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist, sich von uns einen schriftlichen Ausweis ausspielen lassen müssen.

Sie wollen dementsprechend verfahren und uns vor allem berichten, welche Ausländer nicht im Besitz eines Passes oder einer von der deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten gültigen Inlands-Legitimationskarte sind und ev. warum nicht. Gleichzeitig sind die nach § 3 der oben genannten Verordnung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und uns vorzulegen, damit wir gegebenenfalls die vorschriftsmäßigen Ausweise ausstellen können.

Als Ausländer im Sinne vorstehender Verfügung gelten auch allejenigen Personen, die eine Staatsangehörigkeit überhaupt nicht besitzen.

Gießen, den 4. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Zahlungsverbote gegen England, Frankreich und Russland.

Die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. v. Mts. wird hiermit veröffentlicht.

Gießen, den 3. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

betreffend die Zahlungsverbote gegen England, Frankreich und Russland. Vom 20. Dezember 1914.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichsgesetzbl. S. 421) und des Artikel 1 der Bekanntmachungen, betreffend Zahlungsverbot gegen Frankreich und gegen Russland, vom 20. Oktober und vom 19. November 1914 (Reichsgesetzbl. S. 443 und 479) wird folgendes bestimmt:

Die gegen England, Frankreich und Russland erlassenen Zahlungsverbote (§ 1 der Verordnung vom 30. September 1914, Reichsgesetzbl. S. 421; Artikel 1 der Bekanntmachungen vom 20. Oktober und vom 19. November 1914, Reichsgesetzbl. S. 443 und 479, in Verbindung mit § 1 der genannten Verordnung) gelten nicht für Zahlungen aus einem Schuldverhältnisse gegenüber einem im feindlichen Ausland ansässigen Unternehmen, sofern die Zahlung an einen Deutschen erfolgt, der Inhaber oder Teilhaber des Unternehmens ist und anlässlich des Krieges das feindliche Ausland verlassen hat.

Berlin, den 20. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deibert.

Bekanntmachung.

Betr. Höchstpreise für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium.

Die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. v. Mts. wird hiermit veröffentlicht.

Gießen, den 3. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium.

Vom 28. Dezember 1914.

Auf Grund von § 8 der Verordnung des Bundesrats über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguss, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn vom 10. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 501) wird folgendes bestimmt:

Der Preis für 100 Kilogramm darf nicht übersteigen bei:

Kupferwalzdraht 208 Mf., unverzinkt gezogene runde Kupferdrähte mit einem Durchmesser von mindestens 1,4 Millimeter 225 Mf., runde Kupferstangen mit einem Durchmesser von mindestens 13 Millimeter 285 Mf.

Kupferblech von mindestens 1,4 Millimeter Stärke, in normalen Fabrikationsstufen bis höchstens 1 Meter Breite 240 Mf., gezogenem, unverzinktem Kupferrohr mit einem inneren Durchmesser von 20 bis 100 Millimeter und einer Wandstärke von mindestens 3 Millimeter, in Fabrikationslängen 260 Mf., Messingstangen, in handelsüblicher Beschaffenheit, mit einem Kupfergehalt unter 80 Prozent und einem Durchmesser von mindestens 13 Millimeter, in Fabrikationslängen 175 Mf.,

Messingblech, in handelsüblicher Beschaffenheit, mit einem Kupfergehalt unter 64 Prozent, mindestens 1 Millimeter stark und höchstens 1 Meter breit, in Fabrikationsstufen 100 Mf., blankgezogene, unverzinkte Messingrohre, in handelsüblicher Beschaffenheit, mit einem Kupfergehalt unter 64 Prozent, mit einem äußeren Durchmesser von 20 bis 100 Millimeter und einer Wandstärke von mindestens 3 Millimeter 235 Mf., runde Aluminiumstangen, mit einem Durchmesser von mindestens 13 Millimeter 380 Mf.,

Aluminiumdrähte, mit einem Durchmesser von mindestens 1,4 Millimeter 370 Mf.,

Aluminiumblech, in einer Stärke von mindestens 1 Millimeter, in Fabrikationsstufen 385 Mf.,

Aluminiumblech, in einer Stärke von mindestens 0,5 Millimeter, in Fabrikationslängen 400 Mf.

Diese Bestimmungen treten am 2. Januar 1915 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Richter.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Erlass eines Gesetzes über das Auferkrafttreten von Vorschriften der Städte- und Landgemeindeordnung.

Das in Abdruck nachstehende Gesetz wird hiermit veröffentlicht.

Gießen, den 5. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Gesetz, das Auferkrafttreten von Vorschriften der Städte- und Landgemeindeordnung betreffend.

Vom 19. Dezember 1914.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein usw. usw.

Wir haben uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getretenen Stände zu verordnen, was folgt:

Artikel I.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Gesetzes treten die Artikel 44 und 45 des Gesetzes, die Städteordnung betreffend, vom 8. Juli 1911 und die Artikel 44 und 45 des Gesetzes, die Landgemeindeordnung betreffend, vom 8. Juli 1911 außer Kraft.

Die bei der nächsten, hier nach aufgesuchten ordentlichen Gänzungswahl gewählt werdenenden Stadtverordneten und Gemeinderatsmitglieder gelten als zu dem Zeitpunkte gewählt, zu dem die Wahl nach den Vorschriften des Artikels 44 des Gesetzes, die Städteordnung betreffend, vom 8. Juli 1911 und des Artikels 44 des Gesetzes, die Landgemeindeordnung betreffend, vom 8. Juli 1911 vorzunehmen gewesen wäre. Die Gewählten treten ihr Amt alsbald an.

Artikel II.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Gesetzes erhalten in Artikel 75, Absatz 2 des Gesetzes, die Landgemeindeordnung betreffend, vom 8. Juli 1911 die Worte: „jedoch nicht länger als sechs Monate“ den Zusatz: „nach erfolgter Aufhebung des gegenwärtigen Kriegszustandes“.

Artikel III.

In Artikel 104, Absatz 1, Satz 1 des Gesetzes, die Städteordnung betreffend, vom 8. Juli 1911 werden die Worte: „gesetzlichen Zahl der“ durch das Wort „ortsanwesenden“ ersetzt.

In Artikel 104, Absatz 1, Ziffer 1 des Gesetzes, die Landgemeindeordnung betreffend, vom 8. Juli 1911 werden die Worte:

„im Amt beständlichen“ durch das Wort: „ortsansässenden“ ersetzt und das Wort: „die“ vor dem Worte: „Beigeordneten“ gestrichen.

In Artikel 165, Absatz 2 des Gesetzes, die Landgemeindeordnung betreffend, vom 8. Juli 1911 werden in der vierten Zeile hinter dem Worte: „Kontrolleur“ die Worte: „oder der von dem Bürgermeister ernannte Stellvertreter“ eingeschaltet.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung im Regierungsbuch in Kraft.

Es tritt mit Ausnahme des Artikels I, Absatz 2 außer Kraft mit dem Ablauf von sechs Monaten vom Tage der erfolgten Aufhebung des gegenwärtigen Kriegszustandes an gerechnet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 19. Dezember 1914.

Auf Grund Allerhöchster Vollmacht

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs,

(L. S.) Eleonore von Homberg.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und

an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden

des Kreises.

Wir verweisen auf die Vorschriften des vorstehend abgedruckten Gesetzes und empfehlen Ihnen, die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Gemeinderats hieron in Kenntnis zu setzen.

Gießen, den 5. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Uffinger.

Betr.: Nachricht über den Aufenthalt verwundeter oder erkrankter österreichischer Militärpersonen im Lande.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und an die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Wir beauftragen Sie, uns sofort Bericht zu erhalten, wenn eine verwundete oder erkrankte österreichische Militärperson in Ihrer Gemeinde zugezogen ist. Gleichzeitig ist hierbei anzugeben, ob sich diese Person im Besitz einer Urlaubsberechtigung nach Deutschland befindet.

Gießen, den 4. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hehler.

Bekanntmachung.

In den Landgemeinden des Kreises Gießen beträgt der auf Grund der §§ 149 ff. der R.V.O. festgelegte Ortslohn gewöhnlicher Tagarbeiter bis zum 31. Dezember d. J. für Versicherte über 21 Jahre, männliche 3 Mark, weibliche 2 Mark; Versicherte von 16—21 Jahren, männliche 2,50 Mark, weibliche 1,60 Mark; Versicherte unter 16 Jahren 1,50 Mark, weibliche 1,30 Mark.

Gießen, den 6. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.

J. B.: Hehler.

Betr.: Krankenversicherung der unständig Beschäftigten.

An die Großh. Bürgermeistereien der örtlichen Melde- und Zahlstellen der Allgemeinen Ortskrankenkasse und der Land- krankenkasse des Landkreises Gießen.

Die unständig Beschäftigten haben sich selbst behufs Eintragung in das Mitgliederverzeichnis der allgemeinen Ortskrankenkasse oder, sofern sie vorwiegend in der Landwirtschaft beschäftigt sind, in das Mitgliederverzeichnis der Landkrankenkasse anzumelden. Die Meldungen der unständig Beschäftigten haben bei den Meldestellen der beiden Krankenkassen in der Gemeinden des Kreises zu geschehen.

Die Großherzoglichen Bürgermeistereien und die Ausgabestellen für Quittungskarten haben, worauf wir ausdrücklich hinweisen, nach § 144 Abs. 2 R.V.O. die Pflicht, den zuständigen Krankenkassen jeden Versicherungspflichtigen zu melden, der unständig beschäftigt und nicht schon Mitglied einer Krankenkasse ist.

Gießen, den 6. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.

J. B.: Hehler.

Betr.: Militärschul Lehrer.

An die Schulvorstände des Kreises.

Dienjenigen jungen Lehrer, die bei dem z. St. stattfindenden Aushebungsgeschäft für militärdiensttauglich befunden wurden, sind zur sofortigen Anzeige hierüber zu veranlassen.

Gießen, den 5. Januar 1915.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

J. B.: Hehler.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 5. Dezember 1913 — Beitragsblatt für das Deutsche Reich Nr. 60 Seite 1220 — bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Gießen, den 7. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.

J. B.: Hehler.

Bekanntmachung

betreffend Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

(Vom 5. Dezember 1913.)

Auf Grund des § 519 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat bestimmt:

Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, denen eine Bescheinigung nach § 514 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung als Erstklassen erteilt worden ist, wird, wenn sie dies bei dem Reichsamt des Innern beantragen, gemäß § 519 Absatz 2 die Befugnis übertragen, statt der Versicherungspflichtigen, die als Mitglieder der Erstklassen vom Rechte des § 517 Absatz 1 Gebrauch machen und das Recht ihrer eigenen Rechte und Pflichten als Mitglieder der Krankenkasse, in die sie gehören, beantragen wollen, diesen Antrag bei der Krankenkasse zu stellen.

Berlin, den 5. Dezember 1913.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers.

ges.: Delbrück.

Betr.: Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir haben die Erfahrung gemacht, daß Sie den § 18 der Bekanntmachung vom 22. September 1913 (siehe Regierungsbuch 1913 Nr. 22 Seite 182) nicht genügend beachten und bringen deshalb diese Bestimmung sowie unser Amtsblatt ohne Nr. vom 24. Oktober 1913 in Erinnerung.

Gießen, den 6. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.

J. B.: Hehler.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15. bis 31. Dezember 1914 wurden in dieser Stadt

gefunden: 1 Puppenköpfchen und 1 Deckchen — 1 Armband — 1 Brille — 1 Böa — 1 Handtasche — 1 Geldbeutel — 1 Armband mit Uhr und 1 Brille — 1 Kinderpelz — 1 Kinderkragen — 1 Uhrkette — 1 goldener Ring mit Stein — 1 Zwicker — 1 Samtgürtel.

verloren: 1 Zwanzigmarschein — 1 silberne Handtasche mit Inhalt — 1 Böz — 1 Portemonnaie mit Inhalt — 1 Briefumschlag mit Papiergeld — 1 Portemonnaie mit 1,50 M. Inhalt — 1 Zwanzigmarschein — 1 Handbeutel mit Inhalt — 1 Geschenk mit 200 Mark Papier- und Silbergeld.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände belieben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei unterzeichnetem Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 2. Januar 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung in der Gemarkung Berstadt.

Ich bringe zur öffentlichen Kenntnis, daß nach Beendigung des Feldbereinigungsverfahrens und Abschluß des Kasseweins durch Entschließung Großh. Ministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, vom 16. Jhd. Mts. die Vollzugskommission für die obige Feldbereinigung aufgelöst worden ist.

Friedberg, den 24. Dezember 1914.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schnittspahn, Reg.-Rat.

Nachrichten über die Einstellung in Unteroffizierschulen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, die das wehrpflichtige Alter erreicht haben und die sich dem Militärdienst widmen wollen, kostenfrei zu Unteroffizieren heranzubilden.

2. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommando seines Aufenthaltsortes*) oder bei einer Unteroffizierschule (in Treptow a. R. und Weisenh.) oder Unteroffizierschule (in Annaburg, Bartenstein, Greifswald i. Pomm., Sigmaringen, Weißburg und Wohlau) persönlich zu melden und hierbei folgende Schriftstücke vorzulegen:

a) einen von dem Zivilvorstande der Erzähkommision seines Ausbildungsbereichs ausgestellten Meldeschein (für eine Unteroffizierschule ausgestellt).

b) den Konfirmationschein oder einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,

c) etwa vorhandene Schulzeugnisse,

d) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

3. Der Einstellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

*) Den nicht in Gießen ansässigen Freiwilligen empfiehlt es sich, den Tag der Unterstellung beim Bezirkskommando schriftlich, unter Vorlage der nach Ziffer 2 a—d geforderten Zeugnisse zu erfragen.

Er muß mindestens 154 cm groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einer Sicherheit lesen und schreiben können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein.

4. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor schriftlich verpflichtet, nach erfolgter Überweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppenteil noch vier Jahre aktiv im Heere zu dienen.

5. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so wird zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (Biffer 4) aufgenommen.

6. Eine Einstellung findet ohne Innahmeabzug der im Frieden bestehenden Termine statt.

Wünsche der Freiwilligen um Zuteilung an eine der bestehenden Unteroffizierschulen werden, soweit angängig, berücksichtigt.

7. Die Einberufenen müssen für die Reise zu der Unteroffizierschule ausreichend mit Schuhzeng, Kleidung, Wäsche und mit 2 Mark versehen sein.

8. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert im allgemeinen drei Jahre. Bei besonderer geistiger und körperlicher Beschränkung und tadeloser Führung können indes Unteroffizierschüler bereits nach 2 Jahren in die Armee übertragen. Die jungen Leute erhalten gründliche militärische Ausbildung und Unterricht, der sie besonders befähigt — die Erfüllung der erforderlichen Bedingungen vorausgesetzt —, bevorzugtere Stellen des Unteroffizier- und des Beamtenstandes zu erlangen.

9. Die Unteroffizierschüler gehören zu den Militärpersonen des Friedenstandes, stehen daher wie jeder andere Soldat unter den militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.

10. Die Unteroffizierschüler haben bei Beurlaubungen gleich wie die Kapitulanten Anspruch auf Löhnung.

11. Unteroffizierschüler, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen oder zur Ableistung des Restes der gesetzlichen aktiven Dienstzeit zu einem Truppenteil versetzt.

12. Die Unteroffizierschüler treten im allgemeinen als Gefreite in die Front und werden bei guter Führung sehr bald zu Unteroffizieren befördert.

Die besten Unteroffizierschüler können jedoch bereits auf den Unteroffizierschulen zu überschäbigen Unteroffizieren befördert werden und treten bei ihrem Ausscheiden in das Heer sogleich in etatmäßige Unteroffizierellinen.

13. Die Unteroffizierschüler werden in erster Linie der Infanterie überwiesen, können aber auch der Maschinengewehr-Truppe, der Feld- und Füsiliertruppe, den Pionieren, den Bezirkskommandos und der Marine-Infanterie zugeteilt werden. Die Wünsche der einzelnen um Zuteilung an bestimmte Truppenteile werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Meldungen über den Eintritt in Unteroffizierschulen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, jungs Leute für den Unteroffizierstand kostenfrei auszubilden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort ihre Schulkenntnisse so weit ergänzen, wie dies für den militärischen Beruf und für ihre spätere Verwendbarkeit im Beamtenstande wünschenswert ist. — Daneben wird der körperlichen Entwicklung und Ausbildung besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

2. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens 14½ Jahre alt geworden ist, begleitet von seinem gesetzlichen Vertreter, bei dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Bezirkskommando*) oder bei einer Unteroffizierschule (in Trepow a. R. und Weisenfelde) oder Unteroffizierschule (in Annaburg, Bartenstein, Greifswald i. Pomm., Jülich, Sigmaringen, Weilburg und Wohlau) vorzustellen und hierbei folgende Schriftstücke vorzulegen:

- a) ein Geburtszeugnis,
- b) den Konfirmationschein oder einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
- c) ein Unbedenklichkeitszeugnis der Polizeiobrigade,
- d) etwa vorhandene Schulzeugnisse,
- e) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten oder etwaige ererbliche Belastung.

Das Bezirkskommando istw. veranlaßt die ärztliche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die unter 6 erwähnte Verpflichtung, die von dem gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen ist.

*) Den nicht in Gießen ansässigen Freiwilligen empfiehlt es sich, den Tag der Untersuchung beim Bezirkskommando schriftlich, unter Vorlage der nach Biffer 2a — e geforderten Zeugnisse zu erfragen.

3. Die Aufzunehmenden dürfen nicht unter 16, aber nicht über 17 Jahre alt sein und sollen eine Körpergröße von mindestens 151 cm und einen Brustumfang von 70 bis 76 cm haben.

Sie müssen sich tadellos geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältnis zu ihrem Alter kräftig gebaut sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein schönes Auge, gutes Gehör und lebhaftes nicht stotternde Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein.

Beitnäher dürfen nicht aufgenommen werden.

4. Insofern Stellen frei sind, erfolgt die Einberufung durch Vermittlung der Bezirkskommandos, nachdem der Anwärter das 15. Lebensjahr vollendet hat. Hauptberufungsstage sind der 15. April und der 15. Oktober.

5. Die Ausbildung in der Unteroffizierschule dauert im allgemeinen zwei Jahre.

6. Die Böblinge der Unteroffizierschulen gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres. Ihnen stehen daher bei vorkommenden Dienstbeschädigungen keine Versorgungsansprüche nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 zu.

Aus der Unteroffizierschule muß der Böbling in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule übertragen.

Für jeden vollen oder begonnenen Monat des Aufenthalts auf der Unteroffizierschule muß er zwei Monate, im ganzem höchstens vier Jahre, für den Aufenthalt auf der Unteroffizierschule ebenfalls vier Jahre nach seiner Überweisung an einen Truppenteil im Heere dienen.

Wenn ein Böbling dieser Verpflichtung infolge nicht nachkommt, als er auf seinen eigenen Antrag oder auf Wunsch der Angehörigen aus der Unteroffizierschule entlassen wird oder sich eigenmächtig aus der Anstalt entfernt, so sind die für ihn aufgewendeten Kosten zu erflatten. — Wird ein Böbling dagegen als ungeeignet aus der Unteroffizierschule oder der Unteroffizierschule entlassen oder wird bei einem Truppenteil die Dienstverpflichtung aufgehoben, so sind Kosten nicht zu erflatten.

7. Bei dem Übertritt in die Unteroffizierschule leistet der Freiwillige den Fahneneid und steht dann wie jeder andere Soldat des Heeres unter den militärischen Gesetzen.

8. Nach der im allgemeinen zwei Jahre dauernden Ausbildung in der Unteroffizierschule werden die Unteroffizierschüler in erster Linie der Infanterie überwiesen, können aber auch der Maschinengewehr-Truppe, der Feld- und Füsiliertruppe, den Pionieren, den Bezirkskommandos und der Marine-Infanterie zugewiesen werden.

9. Die Einberufenen müssen für die Reise zu der Unteroffizierschule ausreichend mit Schuhzeng, Kleidung, Wäsche und mit 2 Mark versehen sein.

Wöchentl. Übersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

52. Woche. Von 20. bis 26. Dezember 1914.

Einwohnerzahl: angenommen zu 32 900 (inkl. 1600 Mann Militär).

Sterblichkeitsziffer: 7,90 %

nach Abzug von 1 Octostunden.

Kinder

Es starben an: Zusammen: Erwachsene: Im 1. Lebensjahr: 2.—15. Jahr:

Bauch- und Dungertuberkulose	1 (1)	1 (1)	—	—
Erkrankungen der Atmungorgane	2	2	—	—
Erkrankung des Hergens	1	1	—	—
Darmverschluß	1	1	—	—
Zuckerharnruhr	1	1	—	—
Summa:	6 (1)	6 (1)	—	—

Anm.: Die in Kammern gesetzten Biffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranken kommen.

Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

Jan.	Barometer auf 0° reduziert	Temperatur der Luft	absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke	Groß. Brandung der See im Schatt. der Inseln	Weiter
1915								
7. 2 nd	107,0	9,4	85	96	SW	2	10	Regen
7. 9 th	104,1	97	7,7	86	SW	2	10	
8. 1 st	105,5	5,8	4,8	70	SW	2	17	stürm. Wind

Höchste Temperatur am 6. bis 7. Januar 1915 = 9,7° C.

Niedrigste 6. " 7. " 1915 = 4,0°

Niederschlag: 19,4 mm.